

II-4702 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 30.037/70-2/91

1010 Wien, den

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe Durchwahl

3. FEB. 1992

2064 IAB
1992-02-04
zu 2077 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Lukesch,
 Regina Heiß und Kollegen an den Herrn Bundesminister für
 Arbeit und Soziales betreffend Verhinderung des Tiroler
 Sozialpartnermodells im Bereich der befristeten Arbeits-
 verhältnisse im Tourismus durch den Arbeitsminister
 (Nr. 2077/J)

Zu den Anfragen möchte ich einleitend darlegen:

Die Tiroler Sozialpartner, d.h. die Vertreter der Fremdenverkehrs-
 wirtschaft auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, haben ein
 Modell der Zulassung von ausländischen Arbeitskräften zur Beschäf-
 tigung in Fremdenverkehrsbetrieben ausgearbeitet und mir zur
 Vollziehung vorgelegt.

Grundsätzlich ist zu dieser Vorgangsweise zu bemerken, daß ich im
 Rahmen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wohl auf den weitgehen-
 den Konsens der Sozialpartner Wert lege und Wünsche und Vorstel-
 lungen bei der Handhabung des arbeitsmarktpolitischen Instrumenta-
 riums der Ausländerpolitik auch stets berücksichtige. Zudem sieht
 das Ausländerbeschäftigungsgesetz, zum Unterschied von anderen
 Gesetzen vergleichbaren Regelungsinhalts, die Miteinbeziehung der
 Sozialpartner durch ein umfangreiches Netz von Anhörungs- und
 Informationsrechten auf allen Entscheidungsebenen der Administra-
 tion vor.

- 2 -

Trotz des für mich hohen Stellenwerts der Sozialpartnerschaft, bin ich jedoch nicht in der Lage, ein "Modell" zu akzeptieren, welches die behördliche Entscheidung an eine sozialpartnerschaftliche Einigung, noch dazu in einigen Punkten gesetzwidrig, bindet.

Obwohl das "Tiroler Modell" als solches nicht als Grundlage für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen herangezogen werden kann, habe ich dennoch der notwendigen Deckung des Bedarfs der Tiroler Fremdenverkehrsbetriebe an zusätzlichen ausländischen Fachkräften ausreichend Rechnung getragen. Mein Ressort hat eine erlaßmäßige Regelung zur Erteilung der nach Ausschöpfung der Landeshöchstzahlen vor Erreichen der Bundeshöchstzahl zu erteilenden Beschäftigungsbewilligungen ausgearbeitet. Demnach sind für die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für Saisonkräfte im Fremdenverkehr insofern Erleichterungen vorgesehen, als trotz Anwendung der strengen Bestimmungen des Überziehungsverfahrens aus gesamtwirtschaftlichem Interesse ausreichend Beschäftigungsbewilligungen auch für Saisonkräfte im Fremdenverkehr erteilt werden können.

Im übrigen darf die allgemeine Arbeitsmarktsituation nicht unberücksichtigt bleiben. Zum Höhepunkt der Wintersaison standen allein in der Wirtschaftsklasse 78 (Beherbergungs- und Gaststättenwesen) im Bereich des Landesarbeitsamtes Tirol 1.220 Arbeitsuchende in Vermittlungsvormerkung, die bei der Besetzung von Arbeitsplätzen vordringlich berücksicht werden müssen.

Das Problem Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für zusätzliche ausländische Arbeitskräfte für den Tiroler Fremdenverkehr kann somit, einerseits im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Arbeitsuchenden, andererseits aufgrund der von mir getroffenen Regelung bezüglich der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen über die Ausschöpfung der Landeshöchstzahlen hinaus, als gelöst betrachtet werden.

Frage 1:

"Wieso haben Sie das Tiroler Sozialpartnermodell hinsichtlich der Saisonbeschäftigung im Fremdenverkehr abgelehnt, obwohl alle

- 3 -

Sozialpartner hinter dieser Einigung standen und sie auch den Zielen des Koalitionsabkommens entspricht?"

Antwort:

Eine Realisierung des "Tiroler Modells" zur Beschäftigung von Saisonkräften ist, wie bereits angeführt, aus rechtlichen Bedenken nicht möglich; so sieht § 4 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz die Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes d.h. die Prüfung, ob Arbeitsuchende vorgemerkt sind, vor Erteilung einer Bewilligung zwingend vor. Das "Tiroler Modell" hingegen will gerade diese Prüfung ausschließen. Weiters sieht das Modell ein generelles Verbot der Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung vor. Ein solches Verbot für eine bestimmte Gruppe von Arbeitskräften würde eine Verschärfung der gegenwärtigen Regelung, nach der bei Bedarf die Weiterbeschäftigung möglich ist, bedeuten und wäre in dieser bedingungslosen Form gesetzwidrig.

Eine Beschränkung der Bewilligung auf 19 Wochen entbehrt ebenso der Rechtsgrundlage. Die zeitliche Dauer einer Beschäftigungsbewilligung hat sich nach der tatsächlichen Dauer der Saison und somit nach dem konkreten Bedarf zu richten.

Ebenso gesetzlich nicht gedeckt ist der generelle Ausschluß eines Branchenwechsels für ausländische Fremdenverkehrskräfte. Beabsichtigt ein im Fremdenverkehrsbereich beschäftigter Ausländer, die Branche zu wechseln und stellt ein Arbeitgeber einer anderen Branche einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung ist über diesen Antrag wiederum in einem ordentlichen Verfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu entscheiden, wobei die Tatsache, daß der Ausländer in der Tourismusbranche vorbeschäftigt war, keinesfalls als Ablehnungsgrund herangezogen werden kann.

- 4 -

Frage 2:

" Wieso haben Sie die Initiative der Tiroler Sozialpartner verhindert, obwohl das Regierungsübereinkommen festhält, daß im Bereich des Arbeitsmarktes die Verantwortung und Entscheidungskompetenz der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Länder gestärkt und die Entscheidungen möglichst dezentral auf die regionale Ebene verlagert werden sollen?"

Antwort:

Die Feststellung im Regierungsübereinkommen, daß die Entscheidungskompetenzen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik möglichst dezentralisiert werden und auf regionale Ebene verlagert werden sollen, ist in diesem Zusammenhang mißverstanden worden. Sie hatte keineswegs die Übernahme behördlicher Kompetenzen durch sozialpartnerschaftliche Einigung zum Ziel, sondern die Verlagerung der Entscheidungsebenen näher zu den Betroffenen. Diesem Grundsatz wurde im Bereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes durch eine zu Jahresbeginn in Kraft getretene Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz Rechnung getragen, wonach nunmehr auch im Verfahren nach Ausschöpfung der Landeshöchstzahlen nicht mehr die Landesarbeitsämter, sondern die Arbeitsämter in erster Instanz zur Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen und Sicherungsbescheinigungen zuständig sind. Auf diese Weise wird im übrigen die vom "Tiroler Modell" beabsichtigte Beschleunigung des Verfahrens wesentlich effizienter erreicht als durch die in diesem vorgesehenen, rechtlich bedenklichen Schritte zur Abkürzung des Verfahrens.

Durch diese Novelle wurde im übrigen auch die Miteinbeziehung der Sozialpartner ausgeweitet. War zuvor die Befassung eines paritätisch besetzten Beratungsorgans auf die erstinstanzliche Entscheidungsebene des Landesarbeitsamtes beschränkt, da eine solche im Berufungsverfahren beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales überhaupt nicht vorgesehen ist, so ist nunmehr in erster Instanz bei den Arbeitsämtern der Vermittlungsausschuß und in zweiter Instanz beim Landesarbeitsamt der Ausländerausschuß miteinbezogen.

- 5 -

Frage 3:

"Wie gedenken Sie das Problem der Abdeckung saisonaler Arbeits spitzen durch die vorübergehende Beschäftigung von Fachkräften zu lösen, wenn Sie das Tiroler Sozialpartnermodell ablehnen?"

Antwort:

Da auch mir die Abdeckung des Bedarfes der Fremdenverkehrswirtschaft an Arbeitskräften naturgemäß ein wesentliches Anliegen ist, habe ich, wie eingangs bereits angeführt, nach Befassung des Ausländerausschusses des Beirates für Arbeitsmarktpolitik eine erlaßmäßige Regelung der Zulassung neu eingereister Ausländer nach Ausschöpfung der Landeshöchstzahlen veranlaßt. Im Rahmen dieser Regelung wurde Vorsorge getroffen, daß für den Winterfremdenverkehr 1991/1992 nicht nur für die jährlich wiederkehrenden Stammarbeitskräfte Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, sondern daß zur Abdeckung des dringenden Bedarfs auch zusätzliche, neu eingereiste Ausländer beschäftigt werden können. Die Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen wird jedoch nur dann möglich sein, wenn keine inländischen oder integrierten ausländischen Arbeitskräfte für die jeweiligen Arbeitsplätze zur Verfügung stehen.

Der Bundesminister:

